

Gemeindeamt Kapfenstein
Eingelangt
28. April 2022



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Herrn
Stefan Habersack
Pichla 27
8344 Kapfenstein

Bearb.: Birgit Fuchsberger
Tel.: +43 (3152) 2511-215
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-135813/2021-21

Feldbach, am 27.04.2022

Ggst.: Habersack Stefan, 8344 Bad Gleichenberg
Kfz-Werkstatt in 8344 Pichla 27 -
gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage
Kundmachung für 24.05.2022 - 11.15 Uhr

KUNDMACHUNG

Herr **Habersack Stefan**, 8344 Kapfenstein, Pichla 27, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage (Errichtung einer Kfz-Werkstatt)**, am Standort **8344 Kapfenstein, Pichla 27, auf Grundstück Nr. 293, KG. 62027 Pichla**, angesucht.

Hierüber wird die mündliche **Verhandlung** für

Dienstag, den 24. Mai 2022

um 11.15 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle
8344 Kapfenstein, Pichla 27

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 GewO, BGBl. Nr.194/94 idF. BGBl. I Nr. 88/2000
§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG BGBl. Nr.
450/1994 i.d.g.F.
§§ 40 bis 44 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 29/2000

Verhandlungsleiterin: Birgit Fuchsberger

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Hinweise:

1. **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.
2. Sie haben als Nachbar die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer **bevollmächtigten** Person vertreten lassen.
3. Sofern Sie **Einwände** gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark oder während dieser Verhandlung vorbringen.
4. Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und hätte dies zur Folge, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der "Corona-Krise"

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-215) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn Sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich eingebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Hinweis für die Gemeinde 8353 Kapfenstein

Sie werden gebeten, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Durch diesen Anschlag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung. Die Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Weiters wird ersucht die **nicht persönlich geladenen Nachbarn hierüber zu verständigen** und der Behörde am Tag der Verhandlung darüber zu berichten.

Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.

Eine weitere Ausfertigung dieser Kundmachung ist am Betriebsgrundstück anzuschlagen bzw. anzubringen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

Im Zuge des Anhörungsrechtes wird empfohlen, bei Anlagen, die eine erhöhte Feuer- oder Explosionsgefahr befürchten lassen oder Großbetriebe betreffen, die Stellungnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr einzuholen oder einen Vertreter der Feuerwehr die Teilnahme an der Verhandlung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Birgit Fuchsberger
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 28.04.2022

Abgenommen am:

Gemeindeamt Kapfenstein